

Fördermittel für Klimaschutz und Energieeffizienz – Praxistipps für Unternehmen

03.06.2025 in Wismar

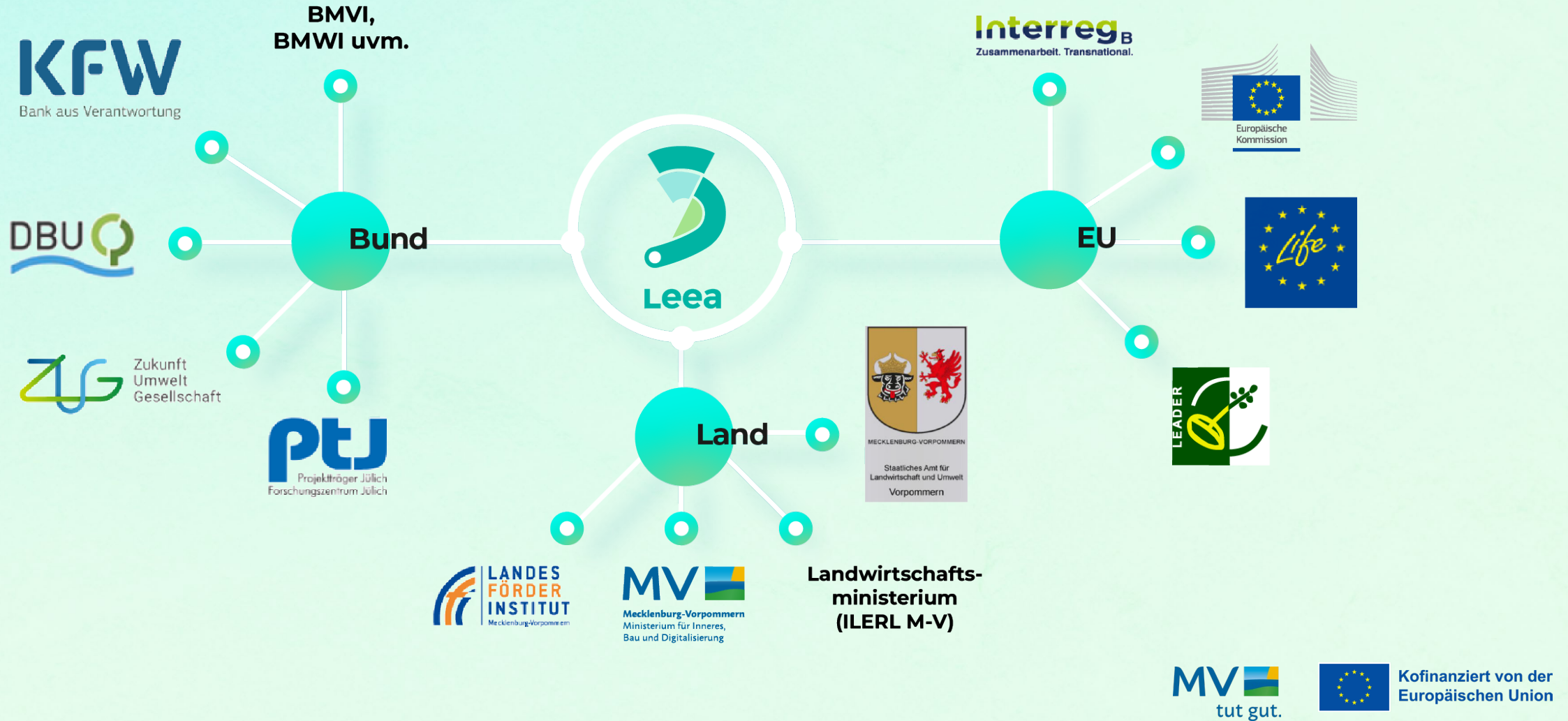
Landeszentrum für
erneuerbare Energien
Mecklenburg-Vorpommern



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Leea

Ausgangssituation: Fördersystematik und Fördermittelgeber



Ursprüngliches Projekt

- Fördermittelgeber : Europäischer Fond für regionale Entwicklung in MV (2014-2020)
Land Mecklenburg-Vorpommern
- Zuwendungsemfänger: Leea M-V e. V. (gemeinnützig)
- Projekttitel: **Förderberatung zu Energie- und
Klimaschutzprogrammen insbesondere des
Bundes und der EU**
- Laufzeit: 01. Dezember 2016 bis 31. Dezember 2023
- Projektstellen: **2,5 Projektstellen:** 2 Berater, 0,5 Assistenz
1,2 Projektstellen: 0,7 Berater, 0,5 Assistenz

Aktuelles Projekt

- Fördermittelgeber : Europäischer Fond für regionale Entwicklung in MV (2021-2027)
Land Mecklenburg-Vorpommern
- Zuwendungsemfänger: Leea M-V e. V. (gemeinnützig)
- Projekttitle: **Förderberatung zur Transformation des
Energiesystems**
- Laufzeit: 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026
- Projektstellen: **2 Projektstellen:** 1,75 Berater, 0,25 Assistenz

Projektziele und Zielgruppen im Zeitraum 2024-2026

Projektziele

- **Verbesserung der Kenntnisse diverser Akteure über Fördermöglichkeiten**
zum den Themen Klimaschutz und -anpassung, Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz (z.B. EFRE, Leader, INTERREG, KfW-Bank, BAFA, ZUG)
- **Proaktive Förderberatung**
(Fördermöglichkeiten an die Zielgruppen herantragen und Unterstützung bei der Beantragung, Networking)
- **Durchführung Veranstaltungen**
in verschiedenen Formaten

Zielgruppen

- private Interessierte
- Kommunen und deren Vertreter in den unterschiedlichen Ebenen
- Institutionen und Vereine
- Unternehmen

Fördermittelberatung in der Praxis

➤ Fördernehmer

- Privatperson
- Unternehmen und Vereine
- Kommunen und Institutionen

➤ Technische Erstberatung bei Unternehmen

- Neubauten sowie Sanierungen von Nichtwohngebäuden, derzeit vor allem Heizungssanierungen
- Energieeffizienzmaßnahmen
- Strom-/Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien
- Speichertechnologien und Energiemanagementsysteme
- Kommunale Wärmeplanung, Personalstellen

➤ Fördermittelberatung

- Welche Fördertöpfe stehen für welche Maßnahmen zur Verfügung?
- In welcher Höhe wird gefördert?



Quelle: Leea, Daniel Falk

Es gibt landesweit ein großes Interesse an der Förderberatung. Die Beratung sind kostenfrei.

Fördermittel für Unternehmer

Bund

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)

Bundesförderung für effiziente Gebäude- Einzelmaßnahmen für Wohn- und Nichtwohngebäude (BEG EM) – **nur im Bestand**

Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599

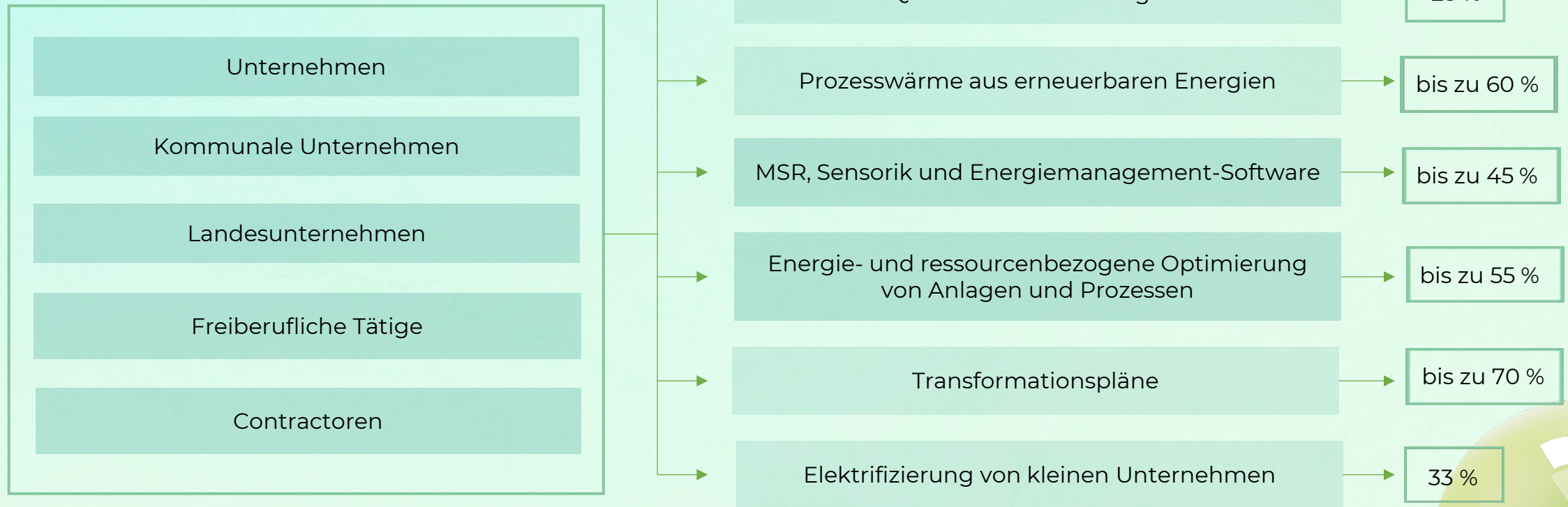
Kälte- und Klimaanlage

Land (EU)

Klimaschutzförderrichtlinien Unternehmen !!! (EFRE)

LEADER !!! (ELER)

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)



Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) – Modul 1: Querschnittstechnologien

Förderfähige Komponenten

Ersatz von:

- Elektrische Motoren und Antriebe
- Pumpen für den Transport von Flüssigkeiten
- Ventilatoren
- Druckluftanlagen

Sowie:

- Wärmeübertragung zur Erschließung von Abwärme (innerbetriebliche Nutzung) oder Wärmerückgewinnung
- Thermische Isolierung/ Wärmedämmung von Bestandsanlagen

Querschnittstechnologien (EEW)

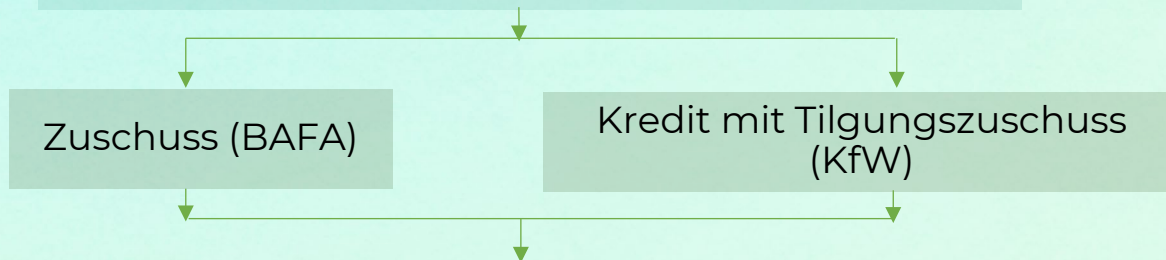
Zuschuss (BAFA)

Kredit mit Tilgungszuschuss

- **Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 25 %** der Investitionsgesamtkosten – **max. 200.000 €**
 - 20 % mittlere Unternehmen
 - 25 % kleine Unternehmen
- Investitionsvolumen mind. 2.000 €
- **Bewilligungszeitraum 36 Monate**

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) – Modul 2 : Prozesswärme aus erneuerbaren Energien

Prozesswärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien (EEW)



- **Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 60 %** der Investitionsgesamtkosten – **max. 20 Mio. Euro**

	Solarkollektoren, Wärmepumpen, Geothermie, KWK	Biomasse-Feuerungsanlagen einschl. KWK
große Unternehmen	40 %	20 %
Mittlere Unternehmen	50 %	30 %
Kleine Unternehmen	60 %	40 %

- **Bewilligungszeitraum 36 Monate** (Machbarkeitsstudien Geothermie 24 Monate, Errichtung 48 Monate)

Förderfähige Komponenten

Beschaffung und Errichtung von:

- Solarkollektoren zur Gewinnung von solarer Wärme
- Wärmepumpen betrieben mit Strom aus erneuerbaren Energien (aero-, geo- und hydrothermisch und solare Quellen)
- Geothermieranlagen (Machbarkeitsstudien, Errichtung)
- Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse
- KWK-Anlagen zur Erzeugung u. Bereitstellung von Wärme u. Strom aus pflanzlicher fester Biomasse, Sonnenstrahlung oder Geothermie

Zur Bereitstellung von Prozesswärme

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) – Modul 3 : Mess-, Steuer-, und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software

Förderfähige Komponenten

Erwerb und Installation von:

- Energiemanagementsoftware einschließlich der Schulung des Personals im Umgang
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR-Technik) und Sensorik für Monitoring von Energie- und Materialströmen sowie deren effizienter Regelung und zur Einbindung in EMS oder UMS

MSR-Technik, Sensorik, EM-Software (EEW)

Zuschuss (BAFA)

Kredit mit Tilgungszuschuss (KfW)

- **Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 45 %** der Investitionsgesamtkosten – **max. 20 Mio. Euro**
 - 25 % große Unternehmen
 - 35 % mittlere Unternehmen
 - 45 % kleine Unternehmen
- **Bewilligungszeitraum 36 Monate**

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) – Modul 4 : Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Basisförderung

- richtet sich **ausschließlich an kleine Unternehmen (KU)** und **mittlere Unternehmen (MU)**
- **Ersatz von ineffizienten Anlagen in bestimmten Technologiekategorien** erforderlich – keine Förderung von Neuerrichtung
- Kein Einsparkonzept erforderlich
- **ABER !! Nachweis der Reduzierung des Endenergiebedarfs um mindestens 15%** infolge des Anlagenaustauschs

Premiumförderung und Dekarbonisierungsbonus

- richtet sich an **alle Unternehmensgrößen** (Förderquoten variieren)
- **Technologieoffenen Premiumförderung – Änderungen** und Austausch von **bestehenden Systemen und Anlagen, Schaffung neuer sowie Erweiterung bestehender Produktionskapazitäten**
- **Dekarbonisierungsbonus für ausgewählte Maßnahmen** (Abwärmenutzung, Elektrifizierung, H₂-Erzeugung- und -nutzung)
- Einsparkonzept erforderlich !!! Förderung nur möglich bei Senkung von THG-Emissionen in bestimmter Höhe

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) – Modul 4 : Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Austausch (Erwerb und Installation) von:

- Elektrische betriebene Flurförderfahrzeuge
- Elektrisch betriebene Spitzgießmaschinen
- Lackierkabinen
- Wasserstrahlschneideanlagen, Laserschneider
- Filtertürme zur Prozessluftaufbereitung
- Werkzeugmaschinen
- Elektrische Schweißgeräte
- Pelletpressen, Brikettierpressen
- Kinoprojektoren
- Elektrisch betriebene Backöfen
- Geschirrspülmaschine mit Wärmerückgewinnung oder Wärmepumpe
- Kühlmöbel für Lebensmittel
- Solarien

Modul 4: Basisförderung

Zuschuss (BAFA)

Kredit mit Tilgungszuschuss (KfW)

- **Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 15 %** der Investitionsgesamtkosten – **max. 20 Mio. Euro**
 - 10 % mittlere Unternehmen
 - 15 % kleine Unternehmen
- Investitionsvolumen mind. 10.000 €
- **Bewilligungszeitraum 36 Monate**

Modul 4: Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozesse- Premiumförderung und Dekarbonisierungsbonus

- Prozess- und Verfahrensumstellungen zur Einsparung von Energie und Ressourcen
- Nutzung von Prozessabwärme
- Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz von Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Lüftung in Prozessen
- Energie- und Ressourceneffiziente Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte
- Vermeidung von Energie- und Ressourcenverluste in Produktionsprozessen
- Einsatz erneuerbarer Energien statt fossiler
- Elektrifizierung von Prozessen

- **Investitionskostenzuschuss (Premiumförderung) bis zu 45 %** der Investitionskosten – **max. 20 Mio. Euro**
 - **Förderfähige Kosten** je nach Maßnahmen bzw. Vorhaben **Investitionsgesamt-(IGK) oder –mehrkosten (IMK)**
 - **Jährliche THG-Einsparung > 30 %** oder je nach **Unternehmen**
 - THG-Einsparung > 100 t CO₂- Äquiv. pro Jahr (KU)
 - THG-Einsparung > 300 t CO₂- Äquiv. pro Jahr (MU)
 - THG-Einsparung > 1.000 t CO₂- Äquiv. pro Jahr (GU)
 - Premiumförderung abhängig von Unternehmensgröße und THG-Einsparpotential = **CO₂-Deckel**
- **Bewilligungszeitraum 36 Monate**

Modul 4: Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozesse- Premiumförderung und Dekarbonisierungsbonus

- Außerbetrieblichen Abwärmenutzung
- Elektrifizierung von Prozessen
- Nutzung von Wasserstoff
- Erwerb von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff

- **Zusätzlicher Dekarbonisierungsbonus bis zu 10 %** der Kosten
 - 5 % bei Förderung der Investitionsgesamtkosten
 - 10 % bei Förderung der Investitionsmehrkosten
- **Bewilligungszeitraum 48 Monate**

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) Modul 4 : Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Förderquote				
	AGVO			De-minimis VO
	- Energieeffizienz (Art. 38) - innerbetriebliche Abwärmenutzung (Art. 38) - außerbetriebliche Abwärmenutzung* (Art. 36) - Elektrifizierung* (Art. 36) - Nutzung von Wasserstoff* (Art. 36)	Ressourceneffizienz: - Einsparung von Ressourcen (Art. 47) - Ressourcenwechsel (Art. 36)	- Erzeugung von Prozesswärme (Art. 41) - Erzeugung von Wasserstoff* (Art. 41) - Wärmeleitungen im Rahmen einer außerbetrieblichen Abwärmenutzung* (Art. 36, Art. 46)	sämtliche förderfähige Maßnahmen*
	Unternehmen können wählen zwischen einer Förderung der IMK oder der IGK		Investitionsmehrkosten (IMK)	Investitionsgesamtkosten (IGK)
	IMK**	IGK		
Große Unternehmen	25%	10%	25%	
Mittlere***	35%	15%	35%	
Kleine***	45%	20%	45%	

Tabelle: Förderquoten im Rahmen des Fördermoduls 4 der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft; Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Hrsg.): [Merkblatt - Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft \(EEW\) – Zuschuss](#), (Stand 15.02.2024, Abruf am 21.05.2024)

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) – Modul 5 : Transformationspläne

Förderfähige Komponenten

Planung, Erstellung und Umsetzung von:

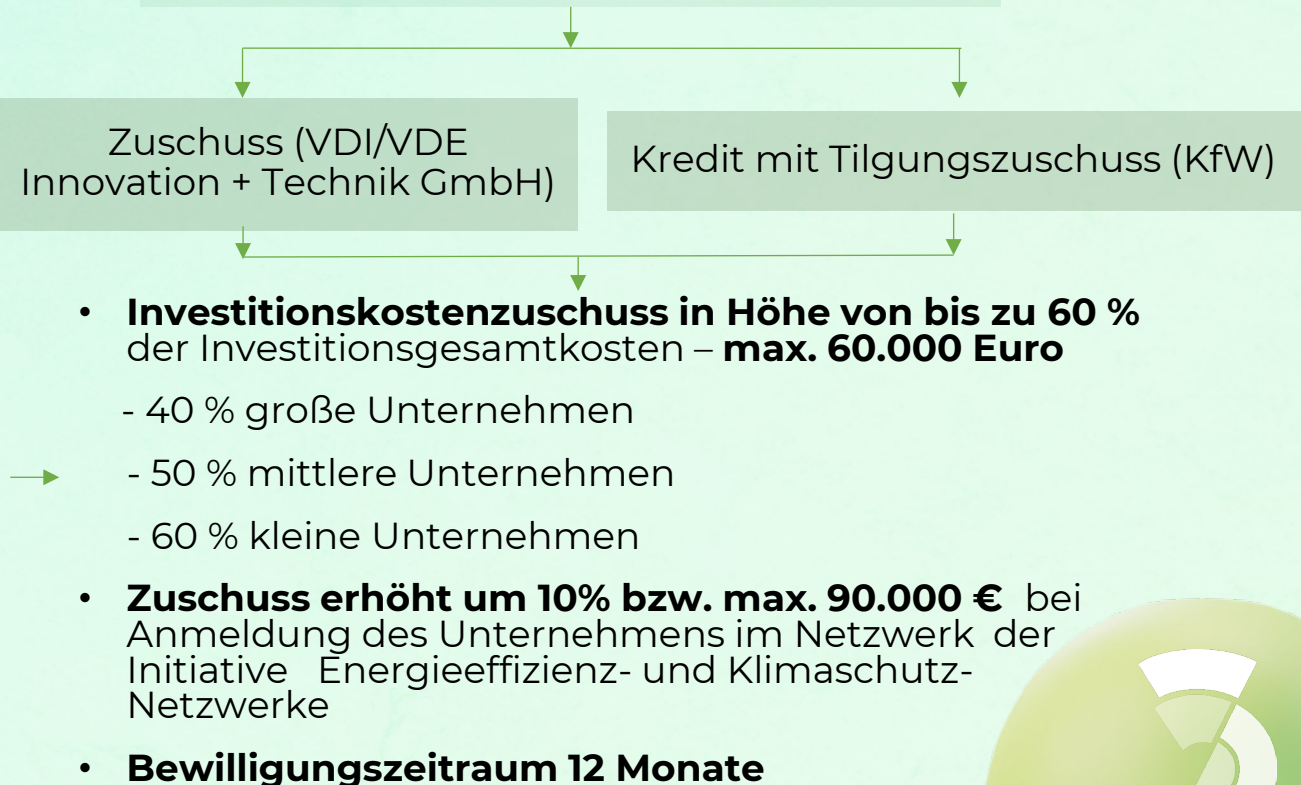
- Transformationsplänen mit unternehmensspezifischen Maßnahmen zur Senkung der Emissionen bis hin zur Treibhausgasneutralität

→ **Nahezu alle vorhergehenden Maßnahmen aus Modul 2 bis 4 werden auch im Modul 5 gefördert**

!!! Förderung erfolgt Förderwettbewerb !!!

Fördereffizienz (je höher die THG-Einsparung und desto geringer die beantragte Fördersumme)
entscheidet über Teilhabe an der Förderung

Transformationspläne



Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) – Modul 6 : Elektrifizierung von kleinen Unternehmen

Förderfähige Komponenten

Austausch und Umrüstung von:

- Bestandsanlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden (Erdgas, Kohle, Mineralöl)

→ durch ausschließlich elektrische zu betreibende Neuanlagen

Beispiele

- Waschmaschinen (Wäscherei)
- Härteöfen, Galvanikanlagen (Metallverarbeitung)
- elektrisch betriebene Gabelstapler (Logistik)
- Fritteusen, Öfen, Geschirrspüler (Gastronomie)
- Elektrisch betriebene Öfen (Bäckerei)
- Wärmepumpe als Prozesswärmeerzeuger

Elektrifizierung von kleinen Unternehmen (EEW)

Zuschuss (BAFA)

Kredit mit Tilgungszuschuss (KfW)

- **Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 33 %** der Investitionsgesamtkosten – **max. 200.000 Euro**
- **gilt nur für kleine Unternehmen** (!!! Förderung über die De-minimis-VO)
- Investitionsvolumen mind. 2.000 €
- **Bewilligungszeitraum 36 Monate**

Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen (KliSFöRLUnt M-V)

- finanziert durch Landesmittel (MV) und hauptsächlich aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Voraussetzung: Einsparung der Treibhausgasemissionen um **mind. 30 %**, **Investitionsmehrkosten förderfähig**

Förderschwerpunkte:

1. Machbarkeitsstudien, Vorplanungsstudien und Vorbereitungen
2. Planung von investiven Vorhaben und intelligenten Kopplung
3. **Investive Vorhaben zur Energieeinsparung und Verbesserung der Energieeffizienz, über dem gesetzlichen Standard hinaus**
4. **Entwicklung od. Errichtung kleinräumiger Energiesysteme und lokaler Netze zur Nutzung erneuerbarer Energien**
5. Demonstrationsvorhaben für neue Lösungen zur Einsparung von Energie oder THG-Emissionen

Antragsberechtigung:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsstätte in M-V (auch Genossenschaften, Dienstleistungsunternehmen)
- Kommunale Zweckverbände
- Rechtsfähige kommunale Anstalten öffentlichen Rechts
- Vereine, Verbände und Stiftungen, gemeinwohlorientierte Gesellschaften

Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen (KliSFöRLUnt M-V)

Fördertatbestand	Grundförderung	Richtlinien- ziffer
Machbarkeitsstudien, Vorplanungsstudien und Vorbereitungen	30 %	2.1
Planung von investiven Vorhaben sowie zur intelligenten Kopplung	30 %	2.2
Investive Vorhaben zur Energieeinsparung und Verbesserung der Energieeffizienz über dem gesetzlichen Standard		2.3
Nutzung von Abwärme und Kälte	30 %	2.3.1 a-f
Einsparung von Strom, Wärme, Kälte oder deren Kombinationen (Energieeffiziente Beleuchtung, Verschattungsanlagen, energieeffiziente Prozesse, Sensorik/Steuerung)	30 %	2.3.2 a, b, c, d, f, g
Speichersysteme (Wärme-/Kälte-/Elektro-/Chemische Speicher)	30 %	2.3.2. e
Energieeffizienzsteigerung in Gebäuden über den gesetzlichen Standard vorzugsweise mit kreislauffähigen Materialien und ressourcenschonenden Verfahren	30 %	2.3.3 a, b
Intelligente/smarte Gebäudetechnik bei Modernisierung/Neubau (Informations- und Kommunikationstechnologie, Lastmanagement)	30 %	2.3.3 c, d
Energieeffizienz durch Begrünung (Gründächer, Grünfassaden)	30 %	2.3.4
Investive Vorhaben intelligenter kleinräumiger Energiesysteme und intelligenter lokaler Netze zur Nutzung erneuerbarer Energien		2.4
Intelligente kleinräumige Nahwärme-/Kältenetze inklusive integrierter Speicher (z.B. Quartierslösungen inklusive oberflächennahe Geothermie, Solarthermie, Biomasseheizung, Grüngasnetze)	35 %	2.4 a, b
ökologisch-wirksamen Bestand an bestehenden Gebäuden, Neubauten und Infrastrukturelementen in Grünen Gewerbegebieten	35 %	2.4 c
Demonstrationsvorhaben	40 %	2.5

- finanziert durch Landesmittel (MV) und hauptsächlich aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Antragstellung beim Landesförderinstitut MV
- Förderung von Effizienzmaßnahmen **mit bis zu 50 %** möglich
(30 % Grundförderung zzgl. KMU-Bonus bis zu 20 %)
- 20 % *kleine Unternehmen*
- 10 % *mittlere Unternehmen*
- Mindestbetrag der förderfähigen Kosten ≥ 20.000 €
- Einsparung von ≥ 30 % THG-Emissionen erforderlich

Quelle: LFI MV; Auszug aus [Förderhöhenmerkblatt Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen](#)
[Stand: 12.01.2024]

Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen (KliSFöRLUnt M-V)

- Antragstellung beim Landesförderinstitut MV
- Mindestbetrag der förderfähigen Kosten ≥ 20.000 €
- Förderung von Maßnahmen **mit bis zu 70 %** möglich
 - bis zu 40 % Grundförderung
 - + bis zu 20 % KMU-Bonus
 - + 5 % vorhabensspezifischer Bonus
- Ggf. Anpassung der Förderquoten an AGVO

KMU-Definition	KMU-Bonus	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Jahresbilanz
Kleinst-unternehmen	20 %	< 10	2 Mio. EUR	2 Mio. EUR
Kleines Unternehmen	20 %	< 50	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR
Mittleres Unternehmen	10 %	< 250	40 Mio. EUR	43 Mio. EUR

Tabelle: KMU – Definition und –Boni, eigene Darstellung

Vorhabensspezifischer Bonus	Energieeffizienz-vorhaben	Andere
Direkt. wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern o. Kommunen	5 %	10 %
Projektstandorte im aktuellen Landesentwicklungsprogramm „ Ländliche Gestaltungsräume “	5 %	10 %
„Modernisierung-statt-Neubau“ Projekte mit kreislauffähigen Materialien und ressourcenschonenden Verfahren	5 %	10 %
Erheblich verbesserte Ressourceneffizienz	5 %	10 %

Tabelle: vorhabensspezifische Boni in der Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen M-V, Auszug aus [Förderhöhenmerkblatt](#) vom 12.01.2024, eigene Darstellung

Tipp:
Bemühen um weitere öffentliche Mittel muss nachgewiesen werden !!!

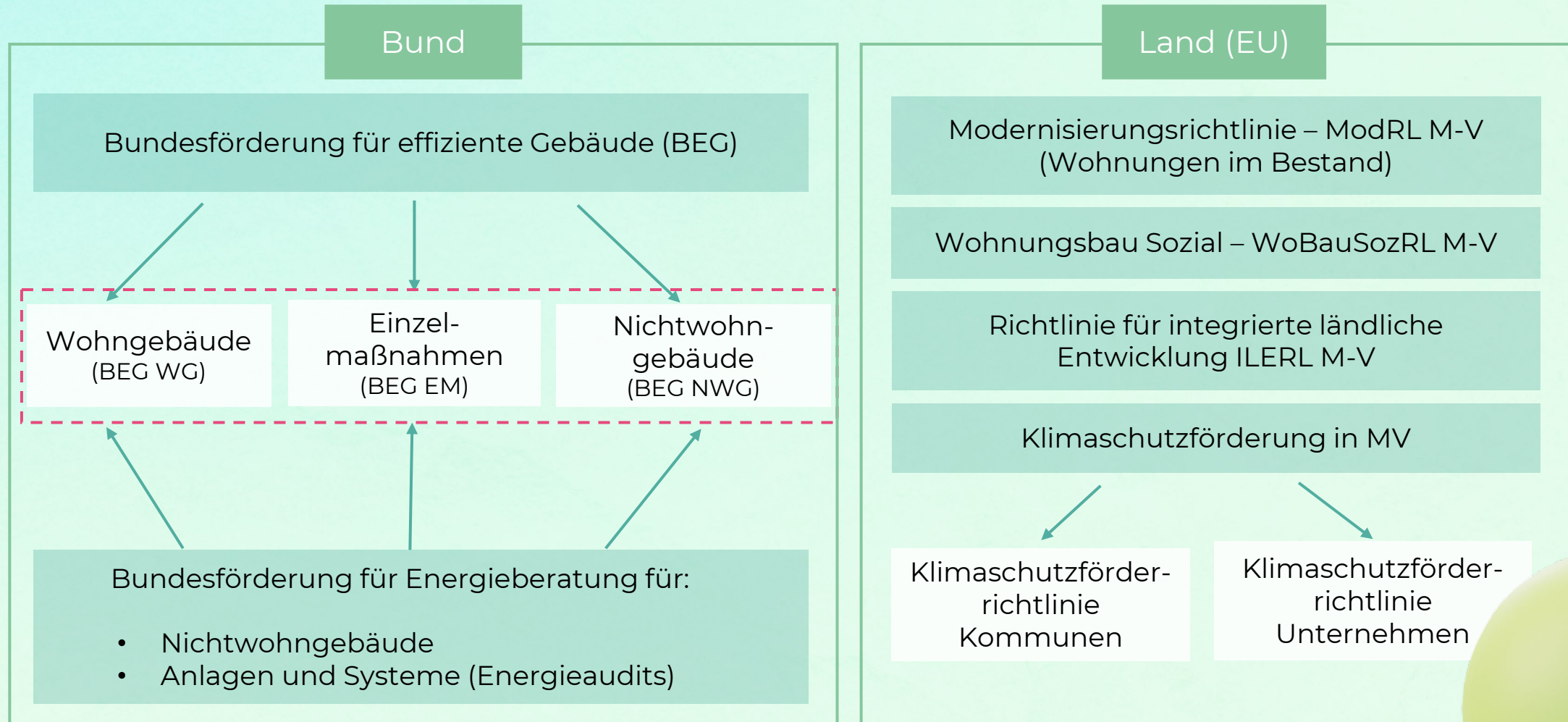
Wesentliche Neuerungen bei der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes

→ Nachrüstung bestehender Wohn- und Nichtwohngebäude

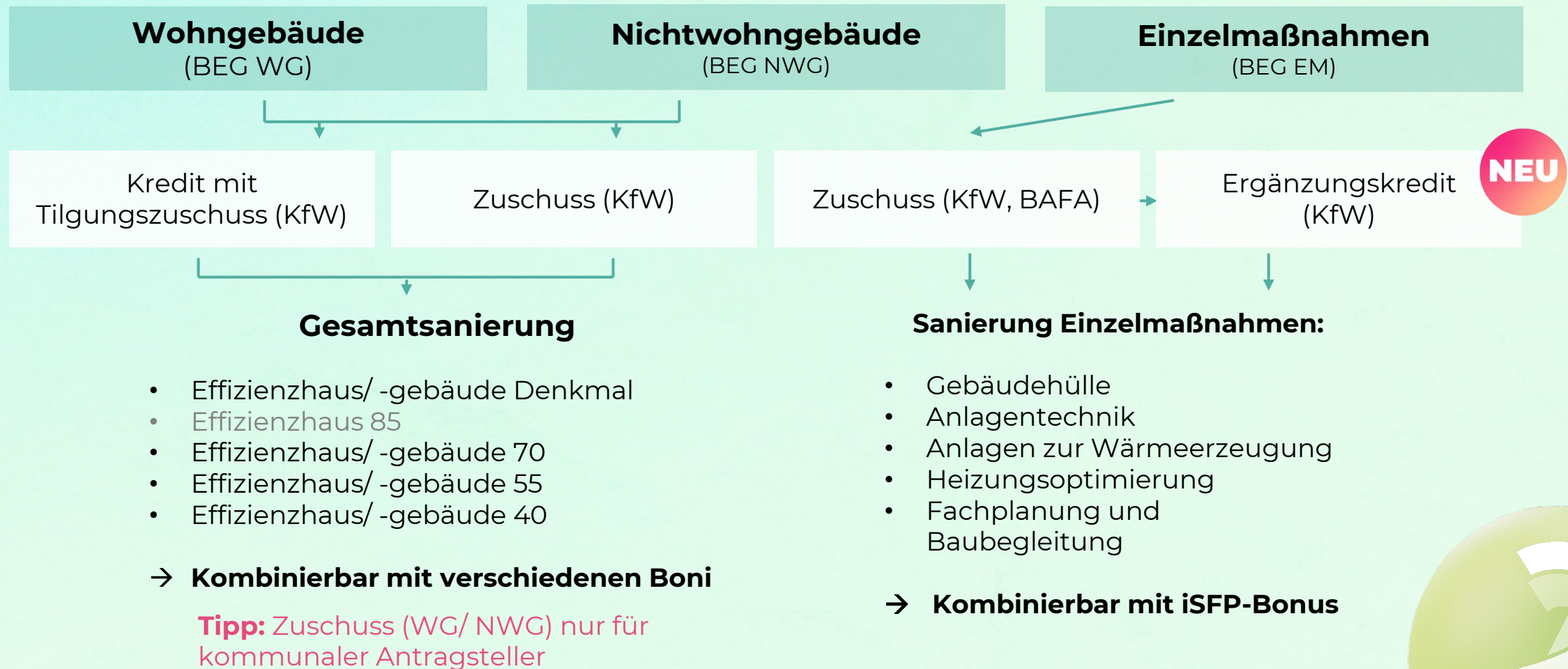
- **Wärmedämmung der obersten Geschossdecke bzw. des darüber liegenden Daches mit $U_{max} = 0,24 \text{ W/ (m}^2 \cdot \text{K)}$** (§ 47 GEG)
(alternativ höchstmögliche Dämmung der Deckenzwischenräume, Ausnahme: Wohngebäude ($\leq 2 \text{ WE}$) bewohnt vor dem 01.02.2002)
- **Dämmung wärmeverteiler Leitungen** in unbeheizten Räumen (§ 69 Abs. 2 GEG)
- **Heizungsprüfung u. -optimierung wassergeführter Heizungsanlagen** (gilt für Wohngebäude ab 6 WE u. sonstige selbständige Nutzungseinheiten; § 60 GEG; neu seit 01.10.2024)
- **Nachrüstung eines Systems für Gebäudeautomatisierung und -steuerung bis 31.12.2024! in NWG** mit kombinierter Raumheizungs- und Lüftungsanlage sowie Klima- und Lüftungsanlagen PN > 290 kW (§ 71 a Abs. 1 und 2 GEG)
 - kontinuierliche Überwachung, Protokollierung und Analyse Energieverbräuche, Datenzugriff, Erkennen von Effizienzverlusten, Benennung zuständiger Person für Gebäudemanagement für Verbesserungen

- **Heizen mit erneuerbaren Energien wird gesetzliche Pflicht-**
Mindestanteil 65% in Neubauten, Übergangsfristen für Bestandsgebäude
- **Keine sofortige Austauschpflicht** für bestehende Heizungen + Recht auf Reparatur
- **Förderung des Heizungstausch** und begrenzte Umlage auf Mieten

Fördermöglichkeiten im Gebäudesektor



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - Gesamtsanierung

Sanierung für Eigentümer		Effizienzhaus/ -gebäudestandard				
Kredit mit Tilgungszuschuss		Denkmal	85	70	55	40
Sanierung WG		5 %	5 %	10 %	15 %	20 %
max. 150.000 € (120.000 € ohne EE) pro Wohneinheit	EE o. NH	10 %	10 %	15 %	20 %	25 %
	WPB (+10 %)	-	-	25 %	40 %	45 %
	SerSan (+15 %)	-	-	-		
Sanierung NWG		5 %	-	10 %	15 %	20 %
max. 2.000 €/m ² max. 10 Mio. €/NWG	EE u./ o. NH	10 %	-	15 %	20 %	25 %
	WPB (+10 %)	-	-	25 % (nur EE)	30 %	35 %

WPB: Worst performing building; EE: Erneuerbare Energien-Klasse (≥ 65 % Wärme aus EE); NH: Nachhaltiges Gebäude; SerSan: serielles Sanieren
Eigene Darstellung nach den Richtlinien der Bundesförderung für Wohngebäude und Nichtwohngebäude; eigene Darstellung

Fördermittel für Einzelmaßnahmen am Gebäude

- **bis zu 35 % Zuschuss (BAFA, KfW)**
- Maximal **500 Euro pro m2** bzw. **5 Mio. Euro für NWG** oder 30.000 Euro pro WE u. pro Jahr (bzw. 60.000 € bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP))
- **Sanierung Heizung (KfW)** - bis zu 35 % Zuschuss
 - Energie-Effizienz-Experte NICHT notwendig
- **Gebäudenetze (BAFA)** - bis zu 35 % Zuschuss
 - Energie-Effizienz-Experte notwendig
- **Effizienzmaßnahmen (BAFA)** - bis zu 15 % Zuschuss
 - Energie-Effizienz-Experte notwendig
- **NEU !!!**
 - Antragstellung **NACH** Abschluss von Lieferungs- o. Leistungsvertrag mit aufschiebender o. auflösender Bedingung
 - Vertrag erst mit Förderzusage rechtswirksam



Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundfördersatz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klimaschwindigkeits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Baubegleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ¹
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ¹
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	– ¹
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ¹
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ¹
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ¹
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ²	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 % ¹
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ¹
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.6 gewährt.

² Der Klimaschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.4 und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonusatz von 20 Prozent.

³ Beim BAFA nur in Verbindung mit einem Antrag zur Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes gemäß Richtlinien-Nr. 5.3 g) möglich.

⁴ Bei der KfW ist keine Förderung gemäß Richtlinien-Nr. 5.5 möglich. Die Kosten der Fach- und Baubegleitung werden mit den Fördersatzes des Heizungsaustausches als Unförmmaßnahme gefördert.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Stand: 1. März 2024

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); keine Änderungen; CC BY-ND4.0

Gesetzliche Pflichten für den Heizungstausch – Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 08.08.2020

→ **Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen** (§ 72 GEG idF. 16.10.2023)

„[...] (2) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr betreiben.[...]“

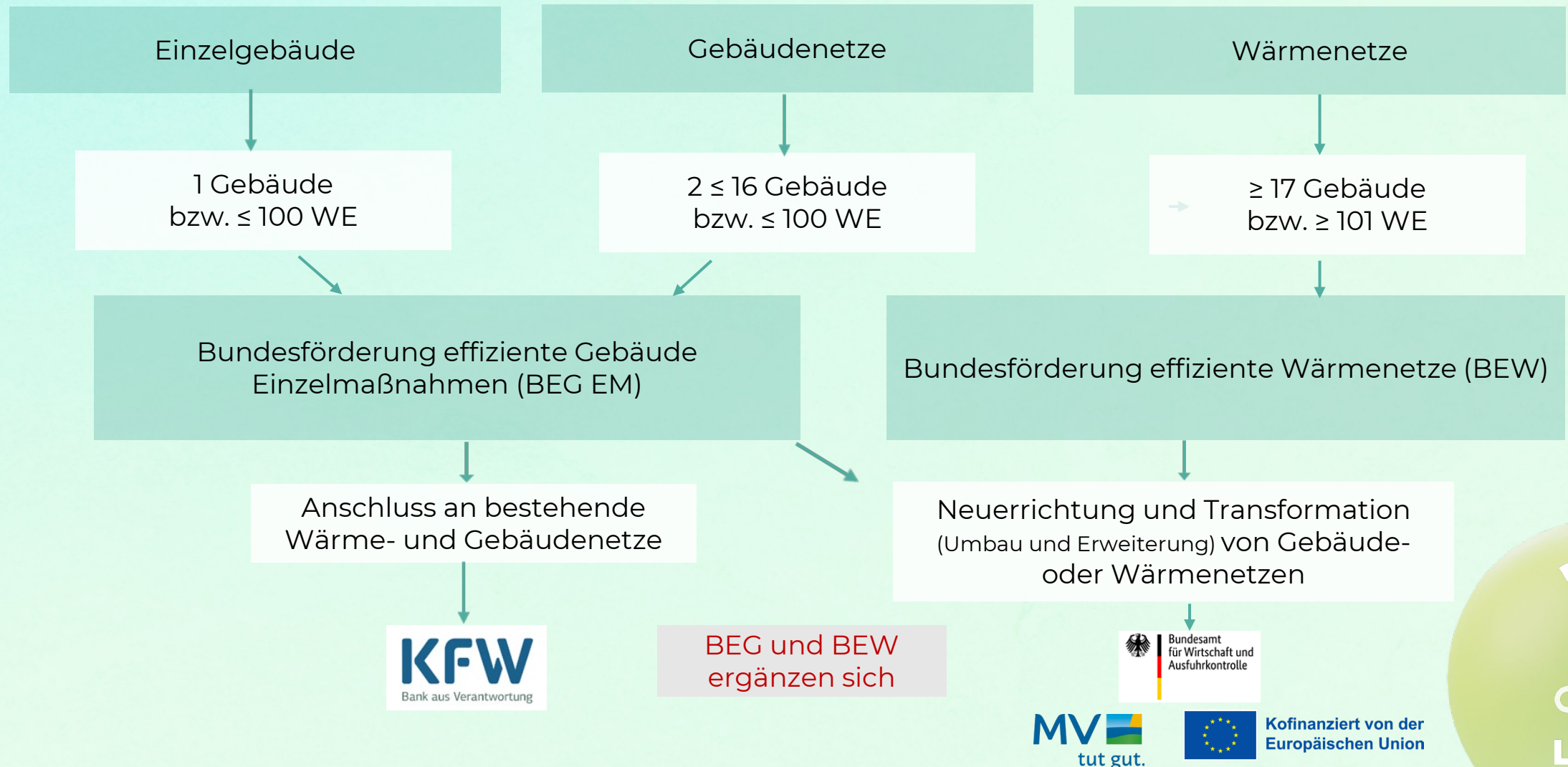
→ **Ausnahmen:**

- Niedertemperatur-Heizkessel u. Brennwertkessel (§ 72 Abs. 3 GEG)
- heizungstechnische Anlagen mit $4 \text{ kW} < P_N < 400 \text{ kW}$
- anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung in Hybridheizungen ohne Nutzung fossiler Brennstoffe
- Wohngebäude ($\leq 2 \text{ WE}$) bewohnt vor dem 01.02.2002 (§ 73 GEG)

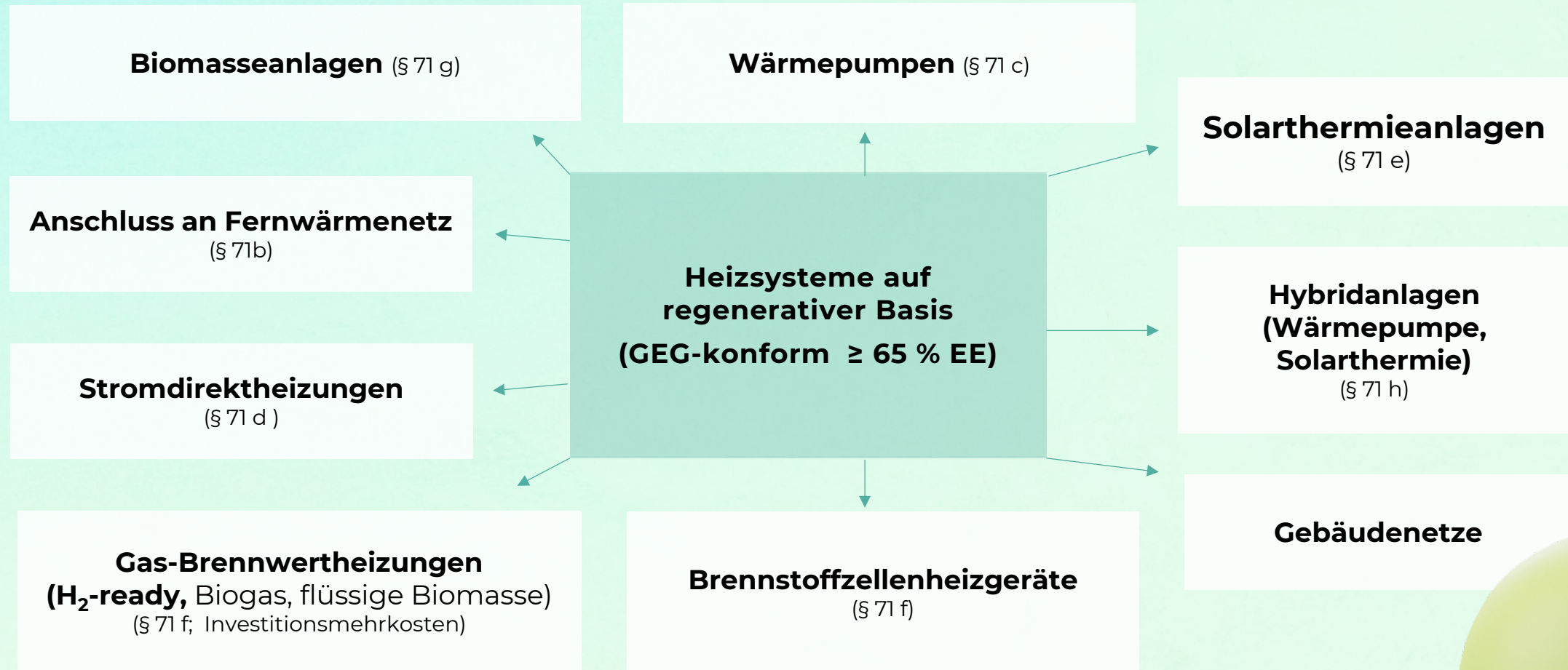
➤ Heizkessel dürfen längstens bis zum 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden

- Austausch von alten Kesseln ist bereits seit 2020 gesetzliche Pflicht
- Viele Eigentümer sind von der Pflicht ausgenommen
- Pflicht für Mindestanteil 65 % erneuerbarer Wärme greift erst nach Abschluss der kommunalen Wärmeplanung (spätestens 30.06.2028)
- Bis dahin Recht auf Reparatur und Austausch – Förderung des Heizungstausch

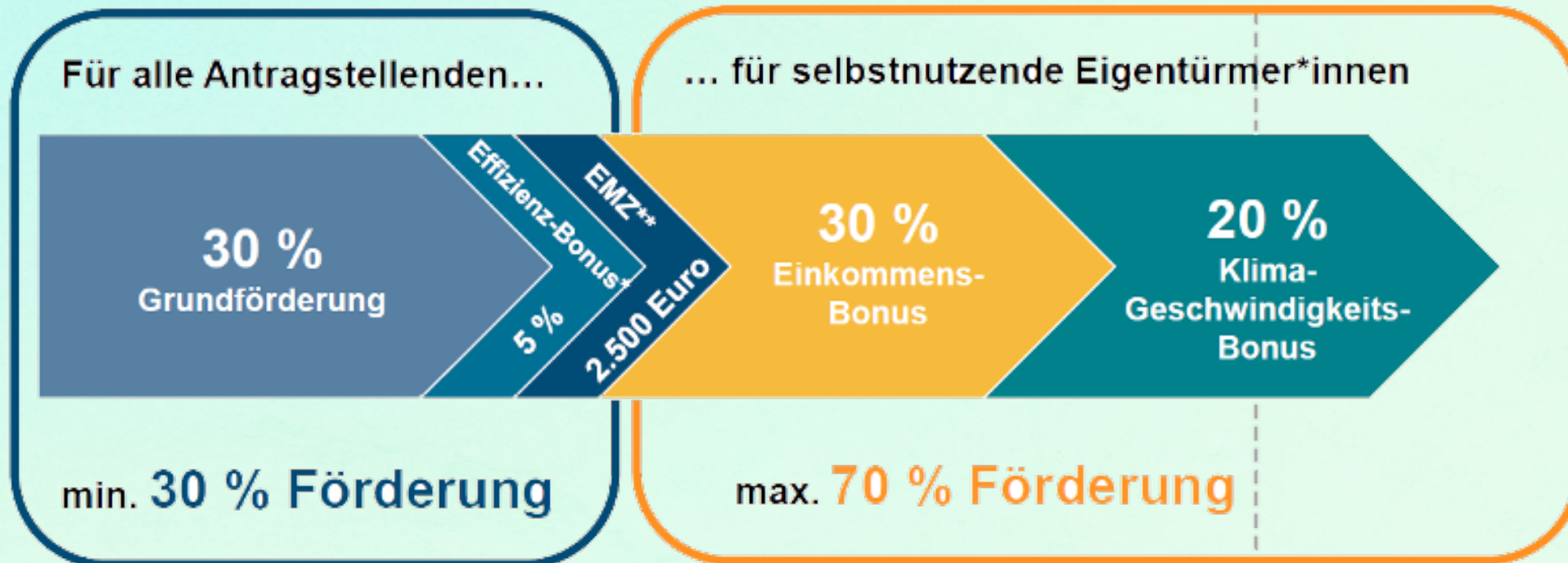
Bundesförderung für Wärmeerzeugungsanlagen und Wärmenetze – wann greift welche Förderung?



Heizsysteme auf regenerativer Basis

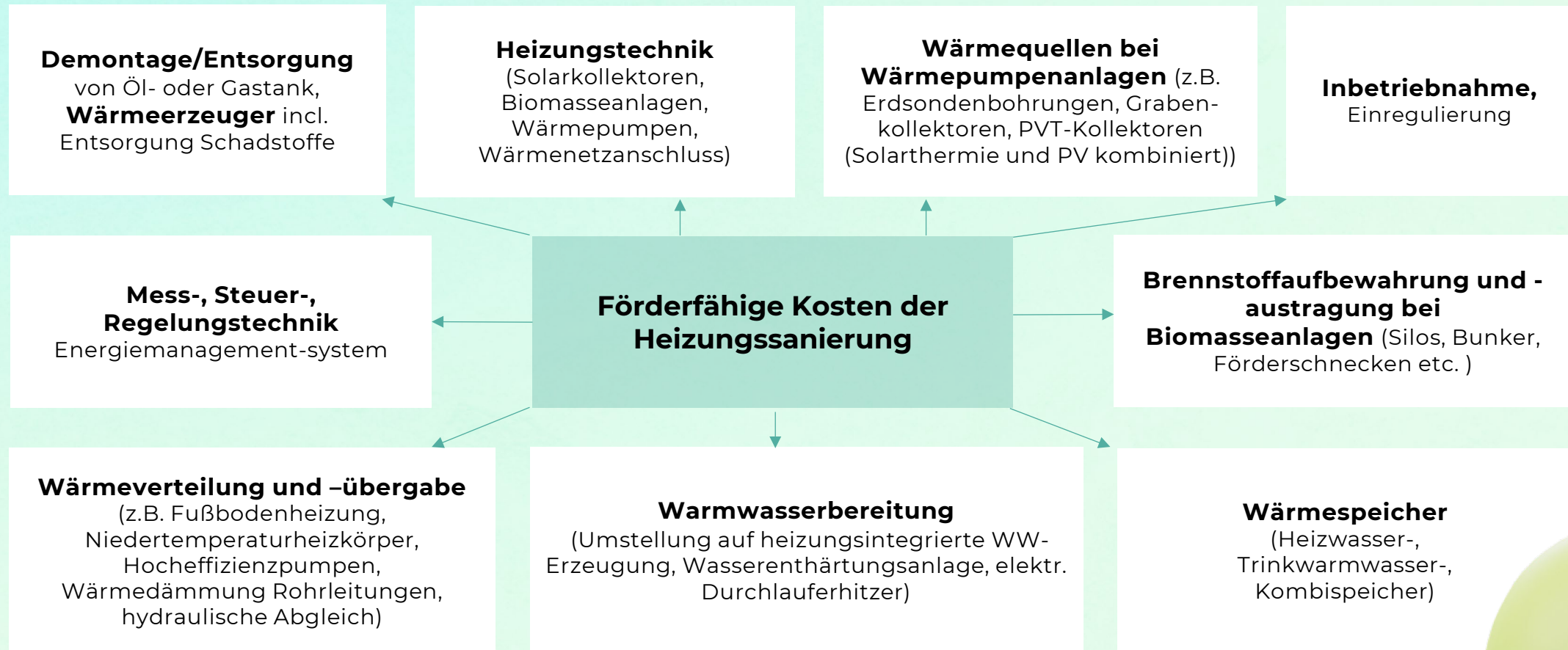


Wie wird ab 2024 gefördert?



* + 5 % Effizienz-Bonus für bestimmte Wärmepumpen ** + 2.500 Euro Emissionsminderungszuschlag für bestimmte Biomasseheizungen

Fördermittel für neue Heizsysteme auf regenerativer Basis – förderfähige Kosten in der BEG EM



Kann ich die Förderungen kombinieren?

- **EEW nicht kumulierbar mit staatlichen Hilfen** einschl. dem EEG oder KWK-G sowie der De-Minimi-Verordnung für dieselbe Maßnahme !!
- Förderung im Rahmen der **BEG EM kann mit anderen Fördermitteln kombiniert werden** (ausgenommen dem EEG, KWK-G, Kommunalrichtlinie, Kälte-Klima-Richtlinie, BEW)
 - **BEG EM kombinierbar mit Landesmitteln (Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen)**
 - **max. Förderquote von 60 % darf hier nicht überschritten werden, sonst Rückforderungen**
 - **Neuregelung Klimaschutzförderrichtlinie geplant**
- **Keine Pauschalen Aussagen zur Kumulierung möglich - Einzelfallprüfung notwendig**

Zusammenfassung und Hinweise

- Zunehmend gesetzliche Anforderungen Verbraucher Energie einzusparen und auf erneuerbare Energien umzustellen (kommunales Wärmeplanungsgesetz, Gebäudeenergiegesetz (GEG) , Energieeffizienzgesetz, Klimaschutzgesetz M-V)
- Enorme Kostensteigerungen im Strom- und Wärmesektor verschärfen nach wie die Situation – hohe Einsparpotenziale in Sektoren besonders Gebäude- und Verkehrssektor
- Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten sind vielfältig – Programme werden stetig verändert und angepasst, neue Programme veröffentlicht – Kumulierung der BEG mit den Klimaschutzförderrichtlinien M-V möglich
- Sinnvolle Vorplanung und Recherche zu Förderprogrammen ist wichtig für erfolgreiche Finanzierung eines Projektes, besonders im Bereich der Wärmeplanung in allen Facetten
- Für Einzelsanierungen bzw. Effizienzmaßnahmen hohe Zuschüsse bis zu 70 %
- **Hinweis: Investieren Sie baldestmöglich, bevor gesetzliche Pflicht greift!**



Ihre Ansprechpartnerin **Stefanie Beitz**

- Projektleitung und technische Beraterin
- Tel.: 03981 – 44 90 106
- E-Mail: beitz@leea-mv.de
- projektleitung@foerderung-leea-mv.de
- www.foerderung-leea-mv.de





Danke für Ihre Aufmerksamkeit

leea-mv.de | beitz@leea-mv.de
Am Kiefernwald 1 | 17235 Neustrelitz



Leea